

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 12

NUMMER : 06

DATUM : 17.03.2016

INHALTSVERZEICHNIS

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
19	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - IX. Nachtragssatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Ratingen -
20	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Flächennutzungsplan der Stadt Ratingen, 92. Änderung Ratingen-Tiefenbroich „Gewerbegebiet westlich Am Roten Kreuz“ Teilbereich B „Alter Kirchweg / Am Roten Kreuz / Daniel-Goldbach-Straße / Barbarastraße / Elisabethstraße / Robert - Zapp – Straße / Christinenstraße“ - Der Flächennutzungsplan wird öffentlich ausgelegt
21	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Bebauungsplan T 137, 3. Änderung, Teil B „Alter Kirchweg / Am Roten Kreuz / Daniel – Goldbach – Straße / Barbarastraße / Elisabethstraße / Robert-Zapp – Straße / Christinenstraße“ Bebauungsplan wird gemäß § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegt -

19 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

IX. Nachtragssatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Ratingen

vom 10.03.2016

Auf Grund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV NRW S. 405) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) hat der Rat der Stadt Ratingen in der Sitzung am 16.02.2016 folgende IX. Nachtragssatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Ratingen beschlossen.

Artikel I.

1.

§ 2 Abs. (1) erhält folgende Fassung

§ 2 Friedhofszweck

(1) Die kommunalen Friedhöfe sind eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Ratingen. Sie dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten) und der Beisetzung von deren Aschen, die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Ratingen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters (Friedhofsverwaltung).

2.

§ 3 wird aufgehoben

3.

Der bisherige § 4 wird § 3

4.

Der bisherige § 5 wird § 4

5.

Der bisherige § 6 wird § 5 und erhält folgende Fassung:

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, Fahrzeuge der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, Kinderwagen und Rollstühle,
2. Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbsmäßige Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
4. gewerbsmäßig zu fotografieren,
5. Drucksachen zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
6. Abfall und Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
7. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, zu betreten,
8. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
9. zu lärmern oder zu lagern.

(3) Im Interesse des Umwelt- und Naturschutzes dürfen Kränze, Gestecke, Gebinde, Blumen und Verpackungsmaterial nur auf den Friedhof verbracht werden, wenn sie aus verrottbarem, biologisch abbaubarem Material bestehen.

(4) Die Verwendung von biologisch nicht abbaubaren Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist nicht erlaubt.

(5) Der Bürgermeister (Friedhofsverwaltung) kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(6) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

6.

Der bisherige § 7 wird § 6 und erhält folgende Fassung:

§ 6 Gewerbetreibende (Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof)

(1) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung benötigen Gewerbetreibende, welche Fundamentierungsarbeiten und /oder Grabmale errichten sowie sonstige Gewerbetreibende für ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen eine Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur die in Abs. 1, Satz 1, genannten Gewerbetreibenden zugelassen, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
- b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen oder für die für die Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen.

(3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz oder eine aufgrund ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen vergleichbare Sicherheit oder gleichwertige Vorkehrung nachweist.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf den Friedhöfen nur während der vom Bürgermeister (Friedhofsverwaltung) festgesetzten Zeit durchgeführt werden.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

(8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Abs. 1-4 und Abs. 7 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW abgewickelt werden.

7.

Der bisherige § 8 wird § 7, umbenannt und erhält in Abs. (1) und Abs. (3) folgende Fassung:

§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung bzw. Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Anmeldung einer Bestattung hat unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BestG NRW zu erfolgen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Bei Beisetzungen in eine vorhandene Wahl-, Tiefen- oder Urnenwahlgrabstätte sowie in eine Wahlgrabkammer ist das Nutzungsrecht durch Vorlage der Erwerbsurkunde nachzuweisen. Soll eine Aschebeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(3) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung bestattet werden. Auf Antrag hinterbliebener Personen oder deren Beauftragter können die Fristen von der Ordnungsbehörde verlängert werden.

8.

Der bisherige § 9 wird § 8 und erhält folgende Fassung:

§ 8 Säрге und Leichenhüllen

(1) Unbeschadet der Regelung des § 16 a sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist, ausgenommen hiervon sind anonyme Erdbestattungen und anonyme Beisetzungen im Grabkammersystem. Der Transport der Verstorbenen von der Feierhalle zur Grabstätte muss in geeigneten dicht verschlossenen Behältnissen erfolgen.

(2) Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten (Säрге, Urnen und Überurnen), deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhefrist ermöglicht wird. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Beim Grabkammersystem sind nur Säрге aus Weichholz zulässig. Säрге aus massiven einheimischen Hölzern, Säрге aus tropischen Hölzern und Säрге, die mit einer schützenden Lackschicht versehen sind, dürfen nicht verwendet werden; die Sarginnenauskleidung darf nur aus Papier oder leicht zersetzbaren Baumwollstoffen bestehen.

(3) Leichenhüllen müssen so beschaffen sein, dass die Verwesung nicht behindert wird.

(4) Die Särge sollen höchstens 2,00 Meter lang, 0,80 Meter hoch und 0,70 Meter breit sein. Särge für Verstorbene unter fünf Jahren dürfen nur 1,20 Meter lang und 0,60 Meter breit sein. Ist ausnahmsweise hier ein größerer Sarg erforderlich, so erfolgt die Beisetzung von Verstorbenen unter fünf Jahren in Grabstätten für Verstorbene über fünf Jahre. Im Übrigen ist bei der Verwendung größerer Särge von der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung die Zustimmung einzuholen. Bei Beisetzungen in Grabkammern muss der Sarg so beschaffen sein, dass eine problemlose Absenkung innerhalb des lichten Absenkmaßes von 2,00 m gewährleistet ist. Die Särge sollen höchstens 2,00 Meter lang, 0,70 Meter hoch und 0,70 Meter breit sein.

9.

Der bisherige § 10 wird § 9

10.

Der bisherige § 11 wird § 10

11.

Der bisherige § 12 wird § 11 und erhält in Abs. (2), Abs. (4) und Abs. (5) folgende Fassung:

§ 11 Umbettung

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bürgermeisters (Friedhofsverwaltung). Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb des Stadtgebietes innerhalb des ersten Jahres der Ruhefrist nur aus dringendem öffentlichem Interesse.

(4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihen- oder Urnenreihengrabstätten die verfügungsberechtigten Angehörigen der Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahl-, Tiefen- oder Urnenwahlgrabstätten die Nutzungsberechtigten. Bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 27 Abs. 2 können Leichen oder deren Aschen, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen werden vom Friedhofspersonal vorgenommen. Der Bürgermeister (Friedhofsverwaltung) bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die bei der Umbettung an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, sofern sie notwendig aufgetreten oder lediglich fahrlässig verursacht worden sind.

12.

Der bisherige § 13 wird § 12, umbenannt und erhält in Abs. (2) folgende Fassung:

§ 12 Arten der Grabstätten

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Reihengrabstätten,
2. Wahlgrabstätten in
 - a) Normallage
 - b) Sonderlage,
3. Tiefengrabstätten,
4. Urnenreihengrabstätten,
5. Urnenwahlgrabstätten in
 - a) Normallage
 - b) Sonderlage,
6. Anonyme Grabstätten,
7. Anonyme-/teilanonyme Urnenreihengrabstätten,
8. Reihengrabkammern,
9. Wahlgrabkammern,
10. Grabstätten für Angehörige des muslimischen Glaubens,
11. Sonstige Grabstätten.

13.

Der bisherige § 14 wird § 13 und erhält in Abs. (1), Abs. (4) und Abs. (5) folgende Fassung:

§ 13 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Sargbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden abgegeben werden. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich.

(4) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Der Bürgermeister (Friedhofsverwaltung) kann jedoch gestatten, dass in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr oder Tot- und Fehlgeburten oder die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht zusammen mit einem gleich-

zeitig verstorbenen Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren beigesetzt werden, sofern die Ruhefrist hierdurch nicht überschritten wird.

(5) Das Abräumen von Grabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhefrist wird drei Monate vorher durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

14.

Der bisherige § 15 wird § 14 und erhält in Abs. (1), Abs. (2), Abs. (5) und Abs. (7) folgende Fassung:

§ 14 Wahl- und Tiefenwahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten und Tiefengrabstätten sind Grabstätten für Sargbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber abgestimmt wird. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechtes ist bei Eintritt eines Beisetzungsfalles möglich. Der Wiedererwerb erfolgt auf Antrag zu den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes und zu dem in diesem Zeitpunkt für den Ersterwerb des Nutzungsrechtes geltenden Gebührensatz. Es ist nur der Wiedererwerb für die gesamte Wahl- oder Tiefengrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist. Der Ersterwerb und der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten und Tiefengrabstätten durch Dritte, insbesondere auch zum Zwecke der gewerblichen Nutzung ist ausgeschlossen.

(2) Es wird unterschieden in ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten und Tiefengrabstätten. Bei einstelligen Wahlgrabstätten und Tiefengrabstätten betragen die Abmessungen in der Regel 2,40 m x 1,30 m. Zwischen den Grabstätten ist in der Regel ein 0,30 m breiter und 1,80 m langer Plattenstreifen (Betonsteinplatten) sowie kopfseits ein 0,08 m breiter Betonkantenstein zu verlegen. Die zu bepflanzende Fläche beträgt somit in der Regel bei einstelligen Wahlgrabstätten und Tiefengrabstätten 2,40 m x 1,00 m. Bei mehrstelligen Wahlgrabstätten und Tiefengrabstätten wird für jede weitere Grabstelle eine Fläche von 2,40 m x 1,30 m hinzugerechnet. In einer einstelligen Tiefengrabstätte können 2 Bestattungen übereinander durchgeführt werden, wenn die Voraussetzungen für Tiefengrabbestattungen gegeben sind und die dafür notwendige Genehmigung vorliegt. Bei Wahl- und Tiefengrabstätten können jederzeit neben einer Sargbestattung bis zu 6 Urnen beigesetzt werden.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im

Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

1. auf den überlebenden Ehegatten,
2. auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über eingetragene Lebenspartnerschaften,
3. auf die Kinder,
4. auf die Stiefkinder,
5. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
6. auf die Eltern,
7. auf die Geschwister,
8. auf die Stiefgeschwister,
9. auf die nicht unter 1 bis 8 fallenden Erben,
10. auf den Partner der eheähnlichen Lebensgemeinschaft.

Innerhalb der einzelnen Gruppen 3 bis 5 und 7 bis 9 wird die älteste Person Nutzungsberechtigter.

15.

Der bisherige § 15 a wird § 15 und erhält folgende Fassung:

§ 15 Anonyme Grabstätten

Anonyme Grabstätten sind als Rasenfläche angelegte Grabstätten, die für die Dauer der Ruhefrist zur Bestattung eines Sarges bereitgestellt werden, wenn die anonyme Bestattung dem Willen des Verstorbenen entspricht. Die Särge werden unter Ausschluss der Angehörigen und sonstiger Personen der Reihe nach bestattet. Die Bestattungsstelle wird nicht bekanntgegeben. Die Graboberfläche besteht ausschließlich aus Rasen. Jegliche Anbringung von Grabschmuck (z.B. Pflanzen, Blumenvasen, Grablichter, o.ä.) sowie das Aufstellen von Grabmalen (auch Holzkreuzen) sind nicht zulässig. Rechte und Pflichten an anonymen Grabstätten und ihre Gestaltung und Unterhaltung stehen nur dem Bürgermeister (Friedhofsverwaltung) zu.

16.

§ 16 (Urnengrabstätten) erhält in Abs. (2), Abs. (4), Abs. (7) und Abs. (8) folgende Fassung:

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfalle für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Asche zur Verfügung gestellt werden. Der Nutzungszeitraum kann nicht verlängert werden. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur die Asche eines Verstorbenen beigesetzt werden. Die in § 13 Abs. 4 genannten Ausnahmen gelten jedoch hier entsprechend.

(4) Für die Urnenwahlgrabstätten in Sonderlage gelten die Vorschriften der Sargwahlgrabstätten, ausgenommen der Abmessungen, in Sonderlage (§ 14 Abs. 3) entsprechend.

(7) Urnenreihengrabstätten als Gemeinschaftsgrabstätten sind Aschengrabstätten für die Beisetzung einer größeren Anzahl von Verstorbenen und können nach besonderen Vereinbarungen mit der Friedhofsverwaltung angelegt werden. Urnengemeinschaftsgrabstätten sind eine besondere Form von Reihengrabstätten. Sie werden der Reihe nach belegt, und nur im Todesfall zur Beisetzung einer Urne für die Dauer einer Ruhefrist zur Verfügung gestellt. Der Nutzungszeitraum kann nicht verlängert werden. Ein Gedenkstein kann an der jeweiligen Grabstätte von der Friedhofsverwaltung aufgestellt und mit Namen, Geburts- und Sterbedaten der dort Beigesetzten beschriftet werden. Die Kosten dafür sind neben der Erwerbsgebühr zu entrichten. Die Erwerber teilen der Friedhofsverwaltung schriftlich mit, welche Namen und welche Geburts- und Sterbedaten eingetragen werden sollen.

(8) Die Beisetzung einer Urne in eine Grabstätte im Wurzelbereich eines Baumes wird als Baumbestattung bezeichnet. Die Grabstelle wird nur im Todesfall zur Beisetzung einer Urne für die Dauer einer Ruhefrist zur Verfügung gestellt. Der Nutzungszeitraum kann nicht verlängert werden. Die Lage des Grabfeldes wird durch die Friedhofsverwaltung bestimmt. Die Vorschriften der Friedhofssatzung für Reihengrabstätten gelten entsprechend auch für Baumbestattungen. Die Ausgestaltung des Grabfeldes unter dem Baum (Rasenpflege) sowie die erforderlichen Baumkontrollarbeiten und Baumpflegearbeiten obliegen der Friedhofsverwaltung. Eine Bepflanzung sowie das Hinzufügen von Grabschmuck sind nicht zulässig. Die Graboberfläche besteht ausschließlich aus Rasen. Jegliches Anbringen von Grabschmuck (z.B. Pflanzen, Blumenvasen, Grablichter, o.ä.) sowie das Aufstellen von Grabmalen (auch von Holzkreuzen) sind nicht zulässig. Auf der Grabstelle darf eine Grabplatte mit den Maßen 30 cm x 20 cm, Stärke 8 cm (Naturstein, nicht poliert, keine erhabene Schrift) bündig mit dem Erdniveau eingelassen werden.

17.

§ 16 a (Aschenbeisetzung ohne Urne) erhält in Abs. (1) und Abs. (2) folgende Fassung:

(1) Die Asche wird auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofes durch Verstreuung der Asche beigesetzt, wenn der Verstorbene dieses schriftlich bestimmt hat.

(2) Dem Friedhofsträger ist vor der Beisetzung der Asche nach Abs. 1 die schriftliche Erklärung des Verstorbenen im Original vorzulegen. Am Aschenstrefeld wird nicht

gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist. Grabmale und bauliche Anlagen sind nicht zulässig.

18.

§ 17 (Wahlgrabkammern) erhält in Abs. (2) folgende Fassung:

(2) Wahlgrabkammern auf dem Friedhof Tiefenbroich sind 2,40 m x 1,30 m groß. Wahlgrabkammern auf dem Waldfriedhof sind 2,40 m x 1,00 m groß. An Wahlgrabkammern können Nutzungsrechte als ein- oder mehrstellige Wahlgrabstätten erworben werden. Jede weitere Beisetzung ist erst nach Ablauf der Ruhefrist des Letztverstorbenen möglich.

19.

§ 17 a (Reihengrabkammern) erhält in Abs. (3), und Abs. (5) folgende Fassung:

(3) Eine Verlängerung der Nutzungszeit von Reihengrabkammern ist nicht möglich, es sei denn die Aufsichtsbehörde verlängert die Ruhefrist.

(5) Reihengrabkammern sind 2,40 m x 1,00 m groß.

20.

§ 17 b (Grabstätten für Angehörige des muslimischen Glaubens) erhält folgende Fassung:

(1) Für Angehörige des muslimischen Glaubens steht auf dem Waldfriedhof ein muslimisches Grabfeld zur Verfügung.

(2) Die Beisetzung erfolgt in

- a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
- b) Reihengrabstätten für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr,
- c) Wahlgrabstätten.

(3) Die Beisetzung kann ohne Sarg in einem Leinentuch erfolgen. Für den Transport zur Grabstelle muss ein geeignetes dicht verschlossenes Behältnis verwendet werden.

(4) Die Ausrichtung des Grabes erfolgt in Richtung Mekka.

(5) Im Übrigen gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten entsprechend.

21.

Nach §17 c wird folgender § 17 d eingefügt:

§ 17 d Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlagen und die Unterhaltung von Ehrengräbern obliegen dem Bürgermeister (Friedhofsverwaltung).

22.

§ 18 (Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften) erhält in Abs. (2) folgende Fassung:

(2) Allgemein ist jede Grabstätte –unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften- so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird. Grababdeckungen aus Sand und Platten sowie die Errichtung von Zäunen sind nicht erlaubt.

23.

§ 19 (Allgemeines) erhält in Abs. (4) folgende Fassung:

(4) Die Gestaltung bezieht sich auf das Setzen eines Grabmals und auf die gärtnerische Anlage und Pflege der Grabstätte. Es ist Rücksicht auf charakteristische Grabfelder und geschichtlich oder künstlerisch bedeutende Grabmale zu nehmen.

24.

§ 21 (Zustimmungserfordernis) erhält folgende Fassung:

(1) Vor jeder Errichtung und Veränderung von Grabmalen ist die schriftliche Zustimmung des Bürgermeisters (Friedhofsverwaltung) zu beantragen. Der Antragsteller hat dabei sein Nutzungsrecht bzw. Verfügungsrecht nachzuweisen. Der Antrag mit der vorgesehenen Grabgestaltung erfolgt gemäß der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK).

(2) Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung und der Art der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie der Fundamentierung zweifach beizufügen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, müssen Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole, Darstellung ihrer Form und Anordnung im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung sowie der Textinhalt vorgelegt werden. Auf der linken Schmalseite der Grabmale ist 0,30 m über dem Erdboden in einer Zeilenhöhe von 15 mm die Grabnummer einzulassen, in gleicher Weise ist auf der rechten Schmalseite die Firmenbezeichnung anzubringen.

(3) Bei der Anbringung eines QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises ist der Inhalt der hinterlegten Internetseite zum Zeitpunkt des Antrags vollständig anzugeben.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn von ihr nicht binnen eines Jahres Gebrauch gemacht worden ist.

25.

§ 23 (Fundamentierung und Befestigung) erhält folgende Fassung:

(1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten muss jedes Grabmal seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(3) Die nutzungsberechtigte Person oder ein von ihr Bevollmächtigter hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(4) Fachlich geeignet i.S.V. § 6 Abs. 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sie müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

26.

§ 24 (Unterhaltung) erhält folgende Fassung:

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag nach § 21 gestellt hat, bei Wahl-, Tiefen- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet oder entspricht die Ausführung nicht den Antragsunterlagen oder den Vorgaben der Friedhofssatzung, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umliegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden

angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände unter schriftlicher Aufforderung zur Abholung drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Stadt bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Stadt im Innenverhältnis, soweit die Stadt nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Der Bürgermeister (Friedhofsverwaltung) kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale versagen.

27.

§ 25 (Entfernung) erhalten in Abs. (1) und Abs. (3) folgende Fassung:

(1) Vor Ablauf der Ruhefrist oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bürgermeisters (Friedhofsverwaltung) entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 24 Abs. 4 kann der Bürgermeister (Friedhofsverwaltung) die Zustimmung versagen. In diesem Fall ist die Stadt dem Nutzungsberechtigten zum Wertersatz verpflichtet.

(3) Der Bürgermeister (Friedhofsverwaltung) ist berechtigt, ohne seine Zustimmung aufgestellte, nicht genehmigungsfähige Grabmale, vier Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten, bei Reihengräbern des Verfügungsberechtigten, auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

28.

§ 26 (Allgemeines) wird umbenannt und erhält in Abs. (1), Abs. (2), Abs. (5) und Abs. (10) folgende Fassung:

§ 26 Anlagen und Pflege der Grabstelle

(1) Alle Grabstätten müssen gärtnerisch hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(5) Die Anlage und gärtnerische Unterhaltung von Grabstätten ist außer den Angehörigen der Verstorbenen auch den für die städtischen Friedhöfe zugelassenen selbstständigen Gärtnern im Rahmen der Bestimmungen des § 6 gestattet.

(10) Herbizide und Pestizide sind bei der Pflege nicht gestattet. Bei den Pestiziden kann jedoch der Bürgermeister (Friedhofsverwaltung) eine Ausnahmeregelung erteilen.

29.

§ 27 (Vernachlässigung und Entziehung) erhält in Abs. (2) und Abs. (4) folgende Fassung:

(2) Wird eine Wahl-, Tiefen-, Urnenwahlgrabstätte oder eine Wahlgrabstätte im Grabkammersystem nicht ordnungsgemäß nach § 26 dieser Satzung hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie dem Nutzungsberechtigten schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird er durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(4) Ein Anspruch auf Wiedereinsetzung in das Nutzungsrecht besteht nicht. Wird das Nutzungsrecht dem Berechtigten wieder zuerkannt und die Grabstätte abermals vernachlässigt, genügt zur erneuten Entziehung des Nutzungsrechtes, dass eine schriftlich, an die letzte bekannte Anschrift des Nutzungsberechtigten gerichtete Aufforderung, die Grabstätte binnen vier Wochen in Ordnung zu bringen, unbeachtet bleibt.

30.

§ 29 (Trauerfeiern) erhält folgende Fassung:

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen Stelle im Freien abgehalten werden.

(2) Trauerfeiern am geöffneten Sarg bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustim-

mung kann nicht erteilt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.

(3) Die Benutzung des Feierraumes kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(4) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters (Friedhofsverwaltung).

(5) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters (Friedhofsverwaltung).

31.

§ 30 (Alte Rechte) erhält in Abs. (2) folgende Fassung:

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach §§ 14 oder 16 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

32.

§ 31 (Haftung) erhält folgende Fassung:

(1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besondere Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschrift über Amtshaftung bleibt unberührt.

(2) Bodensenkungen sind infolge der Beisetzung auf dem gesamten Friedhofsgelände unvermeidlich. Für hierdurch entstehende Schäden übernimmt der Bürgermeister (Friedhofsverwaltung) keine Haftung.

(3) Bei der Anbringung von QR-Codes oder vergleichbaren Codierungen bleibt der Nutzungsberechtigte für die Inhalte während der gesamten Nutzungszeit verantwortlich. Der Bürgermeister (Friedhofsverwaltung) übernimmt eine Haftung für die Inhalte.

33.

§ 32 (Gebühren) erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Benutzung der Kommunalfriedhöfe zu entrichten.

34.

§ 33 (Ordnungswidrigkeiten) erhält in Abs. (1) folgende Fassung:

(1) Mit Geldbußen kann gemäß § 7 (2) GO NRW belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals befolgt,
2. entgegen § 5 Abs. 2
 - a) die Wege ohne Genehmigung mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen, befährt,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen oder gewerbsmäßige Dienste anbietet oder diesbezüglich wirbt,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - d) gewerbsmäßig fotografiert,
 - e) Druckschriften verteilt,
 - f) Abfälle oder Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen) betritt,
 - h) Tiere – außer Blindenhunde – mitbringt,
 - i) auf den Friedhöfen lärmt und lagert
 - J) Grabstätten entgegen § 27 vernachlässigt,
 - k) Grabsteine entgegen § 25 Abs. 2 nicht entfernt,
3. als Gewerbetreibender entgegen § 6 Abs. 1, 6, 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeug und Materialien unzulässig lagert,
4. entgegen § 21 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
5. entgegen § 22 vor Einfahrt in den Friedhof die notwendige Grabmalgenehmigung nicht vorzeigt,
6. Grabmale entgegen § 23 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder entgegen § 24 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand hält.

7. entgegen § 5 Abs. 6 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt.
8. eine Bestattung entgegen § 7 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt.

Artikel II.

Diese IX. Satzungsänderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 16.02.2016 beschlossene IX. Nachtrag zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Ratingen (FriedhofSR) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 750

Ratingen, den 10.03.2016

Klaus Pesch
Bürgermeister

20 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Flächennutzungsplan der Stadt Ratingen, 92. Änderung Ratingen-Tiefenbroich „Gewerbegebiet westlich Am Roten Kreuz“

Teilbereich B „Alter Kirchweg / Am Roten Kreuz / Daniel-Goldbach-Straße / Barbarastraße / Elisabethstraße / Robert - Zapp – Straße / Christinenstraße“

Der Flächennutzungsplan wird öffentlich ausgelegt

Der Geltungsbereich der 92. Flächennutzungsplanänderung wird in die Teilbereiche A, B und C unterteilt.

Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes wird aus den nachfolgend abgedruckten Planentwürfen ersichtlich.

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 15.03.2016 beschlossen, den Flächennutzungsplan der Stadt Ratingen 92. Änderung, Teil B in der Fassung vom Februar 2016 einschließlich der Begründung vom 03.02.2016 mit dem Umweltbericht und der Artenschutzprüfung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB **für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.**

Ort: Stadtverwaltung Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, 2. OG Stadionring 17, 40878 Ratingen

Zeit: **vom 04.04.2016 bis einschließlich 06.05.2016** während der Dienststunden.

Dienststunden:

Montag bis Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen eingebracht werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Projektbeschreibung:

Umwandlung eines Industriegebietes und einer Gemeinbedarfsfläche für die öffentliche Verwaltung in ein Gewerbegebiet für den gesamten Geltungsbereich

Folgende umweltbezogene Informationen sind darüber hinaus verfügbar:

- Umweltbericht vom 04.02.2016 Kuhlmann & Stucht GbR
- Artenschutzprüfung ASP Stufe I/II Kuhlmann & Stucht GbR, Februar 2016

Die Unterlagen zum Flächennutzungsplan 92. Änderung, Teil B „Gewerbegebiet westlich Am Roten Kreuz“ (Planentwurf, Entwurfsbegründung, Umweltbericht und Artenschutzrechtliche Prüfung ASP I/II) können auch im Internet unter <http://www.o-sp.de/ratingen/start.php#offen> eingesehen werden.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 15.03.2016 beschlossene Offenlage des Flächennutzungsplanes 92. Änderung Teil B „Westlich Am Roten Kreuz“ wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

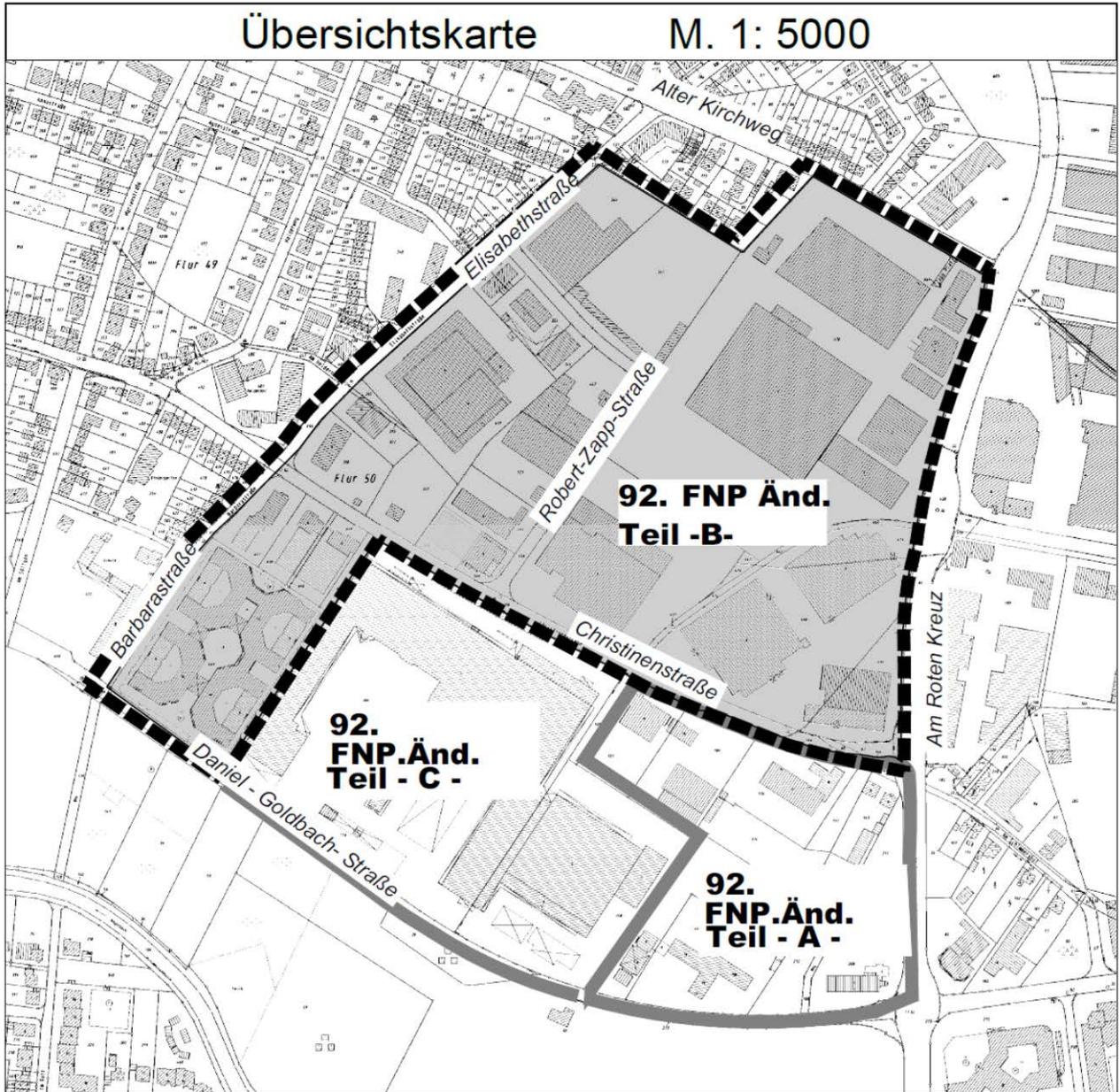
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein –Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW. S. 496), gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 7 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen wie folgt festgelegt: Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ratingen.

Ratingen, den 16.03.2016

Klaus Pesch
Bürgermeister



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 92.FNP-Änd. Teil B



Grenze benachbarter FNP - Änderungen

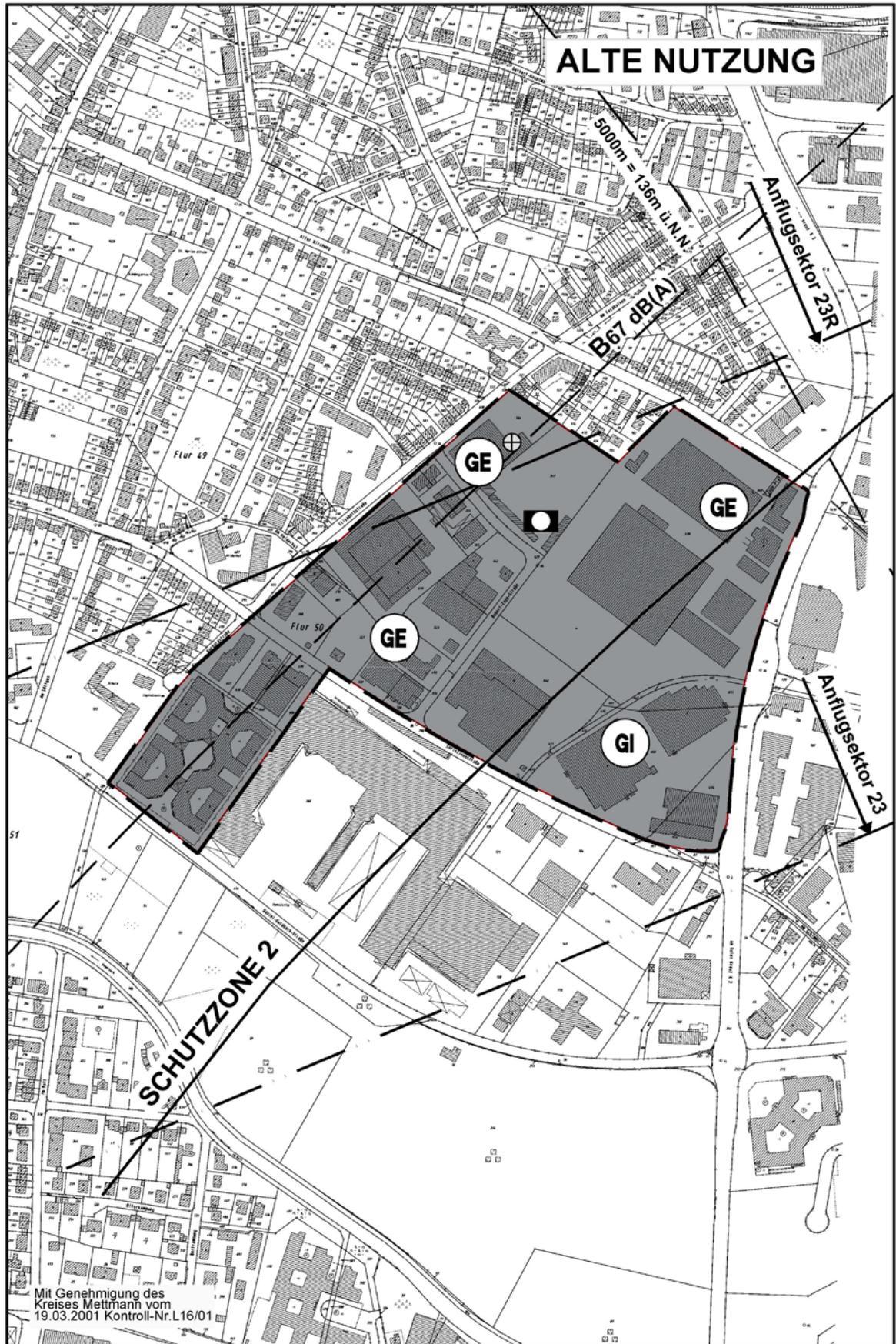


STADT RATINGEN

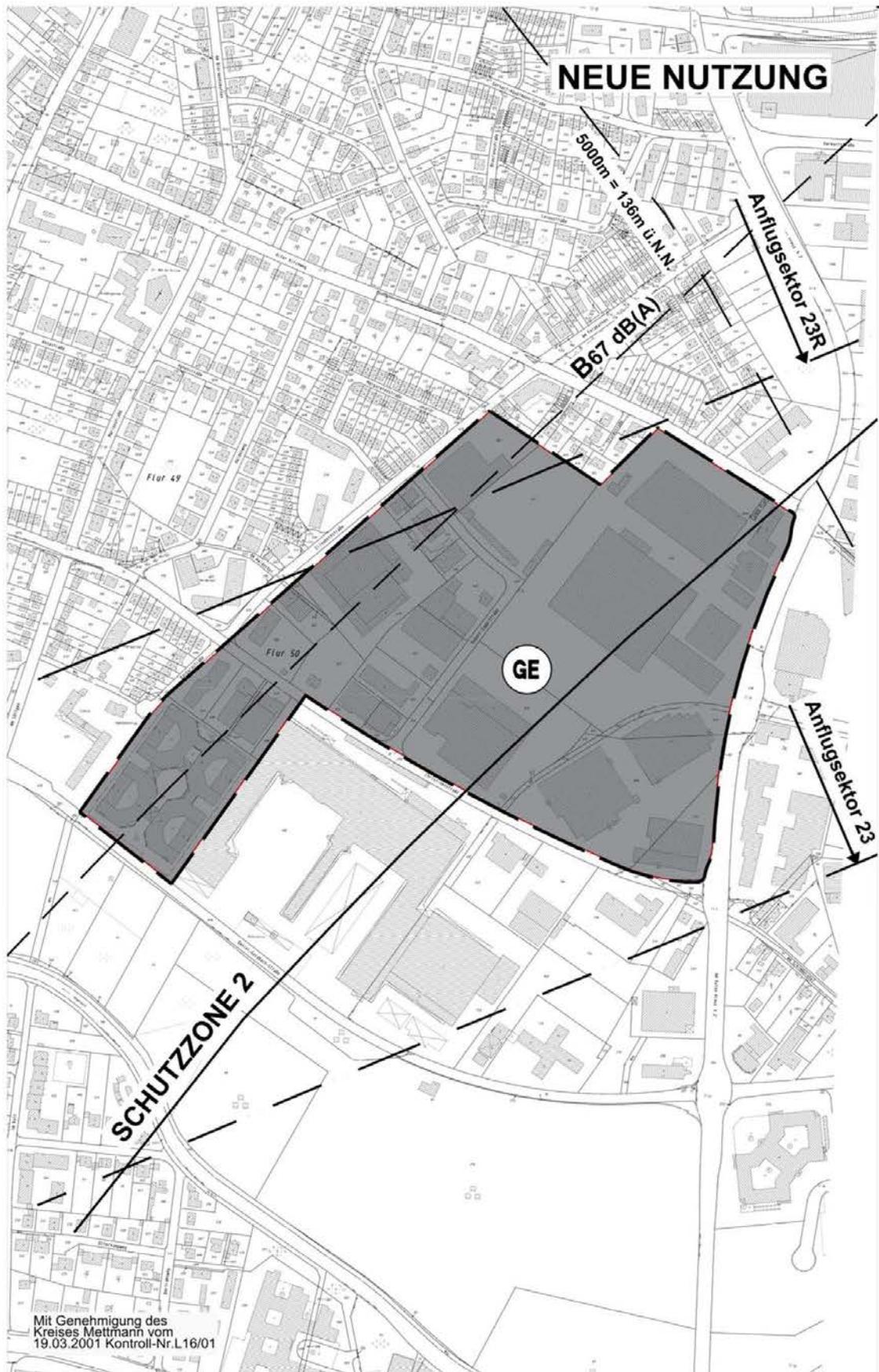
Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung 61.12

Flächennutzungsplan 92. Änderung, Teil -B-

Gewerbegebiet westl. Am Roten Kreuz, Teil B "Alter Kirchweg /Am Roten Kreuz / Daniel-Goldbach-Str./ Barbarastr. /Elisabethstr. /Robert-Zapp-Str./ Christinenstr."



Mit Genehmigung des
Kreises Mettmann vom
19.03.2001 Kontroll-Nr.L16/01



Mit Genehmigung des
Kreises Mettmann vom
19.03.2001 Kontroll-Nr.L16/01

Planzeichenerläuterungen gem. Planzeichenverordnung vom 18. Dez 1990 (PlanzV 90) BGBL 1991 IS:58

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 5(2)1 BauGB



Gewerbegebiete

Gewerbegebiete
(e mit bes. Einschränkung in
zukünftigen B-Plänen)

Industriegebiete

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEDARFS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF § 5(2)2 u. Abs. 4 BauGB



Öffentliche Verwaltung



Grenze des Änderungsbereiches

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR § 5(5) BauGB / § 5(2)3 und (4) BauGB

Bauschutzbereich

Anflugsektor 23R / 23

 Schutzzone 2
gemäss FLUGLÄRMGESETZ

 B 67dB(A)
Lärmschutzzonen

Entwurf	Aufstellung
<p>Der Bürgermeister der Stadt Ratingen - Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung -</p> <p>Ratingen, Dezember 2015 Bearbeitet: Kraegeloh</p> <p>Bürgermeister Beigeordneter</p>	<p>Der Rat der Stadt hat am 30.06.2009 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung der 92. FNP - Änderung beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 10.07.2009 im Amtsblatt Nr.10 / 2009 der Stadt Ratingen.</p> <p>Ratingen, den</p> <p style="text-align: right;">Bürgermeister</p>
Auslegung	Abschließender Beschluss
<p>Der Rat der Stadt hat am die öffentliche Auslegung der FNP - Änderung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen. Nach ortsüblicher Bekanntmachung am im Amtsblatt der Stadt Ratingen haben dieser Plan, die Begründung und die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen vom bis öffentlich ausgelegt.</p> <p>Ratingen, den</p> <p style="text-align: right;">Bürgermeister</p>	<p>Über die während der Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am entschieden. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am diese FNP- Änderung abschließend beschlossen.</p> <p>Ratingen, den</p> <p style="text-align: right;">Bürgermeister</p>
Genehmigung	Bekanntmachung
<p>Dieser Plan wurde gemäß § 6 (1) BauGB mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt.</p> <p>Düsseldorf, den</p> <p style="text-align: right;">Bezirksregierung</p>	<p>Die Genehmigung der Bezirksregierung vom sowie die Möglichkeit der Einsichtnahme dieses Planes mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wurde gemäß § 6 (5) BauGB am im Amtsblatt der Stadt Ratingen bekanntgemacht worden.</p> <p>Ratingen, den</p> <p style="text-align: right;">Bürgermeister</p>
 <p>STADT RATINGEN Der Bürgermeister Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung</p>	
<p>Stadtplanung - 61.12 -</p>	
<p>Flächennutzungsplan 92. Änderung - Teil B -</p> <p>Gewerbegebiet westl. Am Roten Kreuz, TeilB -Alter Kirchweg /Am Roten Kreuz/ Daniel-Goldbach-Str./ Barbarastr. / Elisabethstr./ Robert-Zapp-Str./Christinenstr.</p>	
Maßstab: 1 : 5000	Stand: Dezember 2015

21 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan T 137, 3. Änderung, Teil B „Alter Kirchweg / Am Roten Kreuz / Daniel – Goldbach – Straße / Barbarastrasse / Elisabethstraße / Robert – Zapp – Straße / Christinenstraße“

Bebauungsplan wird gemäß § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegt

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 15.03.2016 beschlossen, den Bebauungsplan T 137,3. Änderung, Teil B – „Alter Kirchweg / Am Roten Kreuz / Daniel-Goldbach-Straße / Barbarastrasse / Elisabethstraße / Robert-Zapp-Straße / Christinenstraße“ in der Fassung vom Februar 2016 einschließlich der Entwurfsbegründung und dem Umweltbericht vom 04.02.2016 gemäß § 3 Absatz 2 BauGB **für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.**

Ort: Stadtverwaltung Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Verwaltungsgebäude Stadionring 17, 40878 Ratingen

Zeit: **vom 04.04.2016 bis einschließlich 06.05.2016** während der Dienststunden.

Dienststunden:

Montag bis Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen eingebracht werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Projektbeschreibung:

Umwandlung eines Gebietes für den Gemeinbedarf (städt. Bauhof)- und eines Industriegebietes in eingeschränkte Gewerbegebiete G_{Ee} nach dem Abstandserlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007.

Folgende umweltbezogene Informationen sind darüber hinaus verfügbar:

- Artenschutzprüfung (ASP) Stufe I/II Kuhlmann & Stucht Januar 2016
- Umweltbericht Teil B vom 04.02.2016 Kuhlmann & Stucht

Die Unterlagen zum Bebauungsplan T 137, 3. Änderung, Teil B (Planentwurf, Entwurfsbegründung mit Umweltbericht und Artenschutzprüfung (ASP)) können auch im Internet unter

<http://www.o-sp.de/ratingen/start.php#offen> eingesehen werden.

Hinweis Normenkontrollantrag:

Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Ein-

wendungen geltend gemacht hat, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs.2 Nr.1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist (§ 47 Abs. 2a VwGO).

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 15.03.2016 beschlossene Offenlage des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S.496), gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 7 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen wie folgt festgelegt: Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ratingen.

Ratingen, den 16.03.2016

Klaus Pesch
Bürgermeister

